

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 20.

Kiel, den 8. November

 1928.

Inhalt: 144. Notverordnung betr. Erlaß kirchlicher Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge (S. 179). — 145. Gesetz über die Weitergewährung von Mitteln für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer der Landeskirchen (S. 180). — 146. Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 182). — 147. Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche (S. 194). — 148. Nachweis des Besuches seminaristischer Übungen bei der Zulassung zur ersten theologischen Prüfung (S. 197). — 149. Geburtenrückgang und die Zukunft des deutschen Volkes (S. 197). — 150. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit (S. 198).

Nr. 144. Notverordnung betr. Erlaß kirchlicher Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge vom 11. August 1928.

Kiel, den 1. November 1928.

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet wie folgt:

Einziges Artikel.

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bis zur gesetzlichen Regelung kirchliche Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge zu erlassen.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 530.

Nr. 145. Gesetz über die Weitergewährung von Mitteln für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 30. April 1928 — G.-S. S. 146 —.

Kiel, den 1. November 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 werden für die Zwecke der Pfarrbesoldung aus Staatsmitteln bereitgestellt:

- a) für die evangelischen Landeskirchen Bedürfniszuschüsse für das Rechnungsjahr 1927 bis zu 47 000 000 *R.M.*, für das Rechnungsjahr 1928 bis zu 51 000 000 *R.M.*;
- b) für die katholische Kirche Bedürfniszuschüsse für das Rechnungsjahr 1927 bis zu 19 350 000 *R.M.*, für das Rechnungsjahr 1928 bis zu 21 000 000 *R.M.*

(2) Die Verteilung dieser Zuschüsse auf die einzelnen evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden.

§ 2.

(1) Die Zuschüsse des § 1 sind dazu bestimmt, den Kirchen zu ermöglichen, die Dienst- und Versorgungsbezüge ihrer preußischen Pfarrer an diejenigen der in Besoldungsgruppe A 10 und seit dem 1. Oktober 1927 in Besoldungsgruppe A 2 b zur ersten planmäßigen Anstellung gelangenden unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen.

(2) Die kirchlichen Ordnungen über die dem Pfarrerstande zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers.

§ 3.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihren Pfarrern die ihnen nach der kirchlichen Ordnung im Sinne des § 2 zustehende Besoldung zu gewähren, soweit sie nicht durch den Ertrag des Stelleneinkommens oder durch anderweite kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers gedeckt ist.

§ 4.

(1) Den Kirchengemeinden, welche nicht als leistungsfähig anzusehen sind, die ihnen nach § 3 obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sowie den kirchlichen Stellen, welche für die Versorgung der Ruhestandspfarrer und der Pfarrhinterbliebenen einzutreten haben, sind aus den im § 1 bereitgestellten Staatsmitteln Beihilfen zu bewilligen.

(2) Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt nach Grundsätzen, welche von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden aufgestellt werden.

(3) Bei der Bemessung der kirchensteuerlichen Leistungsfähigkeit ist hierbei auf die Inanspruchnahme der kirchlichen Leistungsfähigkeit durch die sonstigen Verpflichtungen, Einrichtungen, Bedürfnisse und Aufgaben der Kirchen, ihrer Verbände und Gemeinden entsprechend ihrer jeweiligen gesamten Wirtschaftslage Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Durch die vorstehend getroffene einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite weder bei der endgültigen gesetzlichen Regelung der Pfarrbesoldung noch bei der Ablösung der Staatsleistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

§ 6.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Geltungsdauer dieses Gesetzes längstens bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1930 zu verlängern mit der Maßgabe, daß für die Rechnungsjahre 1929 und 1930 die im § 1 Abs. 1 erwähnten Bedürfniszuschüsse bis zu den für das Rechnungsjahr 1928 ausgeworfenen Beträgen bereitgestellt werden.

§ 7.

Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 104);
- b) das Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106);
- c) das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der katholischen Pfarrer vom 14. März 1922 (Gesetzsamml. S. 75);
- d) das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 243);
- e) das Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der katholischen Pfarrer vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 279).

§ 8.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. April 1928.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker. Höpfer-Mschoff.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4534.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 146. Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 2. November 1928.

In Verfolg unserer Kundverfügung vom 16. Juni d. Js. — B. 2403 — veröffentlichen wir nachstehend die auf den Beschlüssen der Kirchenregierung vom 15. Mai und 1. Juni d. Js. beruhende Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928, die unter dem 23. Oktober d. Js. die gemäß § 2 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 30. April 1928 — G. S. S. 146 — vorgezeichnete Zustimmung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Herrn Finanzministers gefunden hat. Die darin festgelegten Grundsätze und Sätze kommen mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab bei der Durchführung der Übergangsversorgung unseres Pfarrerstandes nach den sonstigen bisherigen allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Eine Neufassung der sich nach dem jetzigen Stande der Übergangsversorgung ergebenden gesamten Übergangsvorschriften an Stelle derjenigen vom 1. September 1923 (Kirchl. Ges. = u. V.-Bl. S. 154) mit ihren seitherigen Ergänzungen wird vorbereitet.

Für die Anwartschaft der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände auf Gewährung subsidiärer staatlicher Bedürfniszuschüsse nach §§ 1 und 4 des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 zur Aufbringung der neuen Besoldung (einschließlich aller Schwierigkeitszulagen nach Abschnitt 13 Absatz I, sowie der Kinderbeihilfen und der örtlichen Sonderzuschläge) bleiben die Anweisungen unserer Bekanntmachung vom 22. März 1927 (Kirchl. Ges. = u. V.-Bl. S. 58) mit den sich aus unserer Kundverfügung vom 6. September 1928 — B. 3589 — ergebenden Änderungen maßgebend. Danach haben die Kirchengemeinden und Verbände, die staatliche Zuschüsse in Anspruch nehmen wollen, neben dem Istbetrag angemessener Höchtausnutzung des örtlichen Pfarrstellenvermögens (einschließlich der dorthin fließenden staatlichen Einzelleistungen zur Pfarrbesoldung aus Kap. 189 Titel 70 — bisher Kap. 120 Titel 70 — des Staatshaushaltsplans für 1928) einen kirchensteuerlichen Deckungsbeitrag von 3 v. H. des Reichseinkommensteuerfolls für 1927 bereitzustellen.

Wegen der Notwendigkeit und Dringlichkeit möglichst weitgehender Steigerung und vollster Erfassung aller für die Pfarrbesoldungslast in Betracht kommenden örtlichen kirchlichen Deckungsmittel aus dem Stelleneinkommen, dem Kirchenvermögen, aus den Kirchensteuern verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen in Absf. 7 - 10 der Bekanntmachung vom 22. März 1927, S. 59 und 60.

Die Durchführung von Abschnitt 13 (ruhegehaltstfähige Zulagen) beschränkt sich zunächst auf die Einreihung aller kraft bisheriger Zuweisung (nach § 2 Absatz 3—5 der Grundsätze vom 1. September 1923) in der gehobenen Grundgehaltstabelle bereits befindlichen Geistlichen und zwar sowohl derjenigen, die am 30. September 1927 dieser Gruppe angehörten, als auch der seither bis zur Durchführung der neuen Besoldungsgrundsätze in sie eingewiesenen. Wegen der Ausführung der Absätze I) b und II) des Abschnitts 13 bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Wegen der Zahlbarmachung der staatlichen Bedürfniszuschüsse zur Besoldung der aktiven Geistlichen sowie der aus den staatlichen Mitteln bereitzustellenden Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Auf die den aktiven Geistlichen, den Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen nach der neuen Ordnung für die Zeit vom 1. Oktober 1927 ab zustehenden Bezüge kommen die ihnen von diesem Zeitpunkt ab aus örtlichen kirchlichen, landeskirchlichen oder staatlichen Mitteln gewährten laufenden und einmaligen Vorschüsse zur Anrechnung. Eine Rückforderung hiernach etwa überzahlter Vorschüsse findet nicht statt.

Über die aus Anlaß und in Ergänzung der Neuordnung der Pfarrbesoldung der Landeskirche ermöglichte, in Absf. 3 und 4 unserer Rundverfügung vom 16. Juni 1928 — B. 2403 — mitgeteilte Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen (Besuchungsgelder) an aktive Geistliche mit auswärts zu besuchenden Kindern zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahr erfolgt gleichzeitig eine besondere Bekanntmachung.

Außer der Besoldungsordnung (Anlage A) bringen wir nachstehend folgende einschlägige Bestimmungen zum Abdruck:

§ 11 des Staatsgesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927 — Pr. G. S. S. 223 — betr. die Gewährung von Kinderbeihilfen (Anlage B), die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen — Pr. Besf. VI. S. 171 — (Anlage C) Nr. I des Rundverlasses des Preussischen Staatsministeriums vom 21. Mai 1928 betr. Richtlinien für die Gewährung von Kinderzulagen für Kinder vom vollendeten 21.—24. Lebensjahr in gesetzlich nicht geregelten Fällen — Pr. Besf. VI. S. 193 — (Anlage D) sowie den dazu ergangenen Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. August 1928 — M. f. W. GI 1272 II G II / F. M. IB 2 8927 a (Anlage E), der die vorgenannten Richtlinien (Anlage D) auch auf die Kinder von Pfarrgeistlichen für sinngemäß anwendbar erklärt. Die nach den Richtlinien bzw. den Ausführungsvorschriften Nr. 76 (Anlage C) dem Fachminister zugewiesene Entscheidung liegt hiernach der Kirchenregierung ob.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

I. Für aktive Geistliche:

„1. Grundgehalt: 4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 *R.M.* jährlich, steigend in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung der Stufe 6200 *R.M.*, vom Eintritt in diese Stufe ab von 3 zu 3 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts mit Vollendung des 20. Dienstjahres.

Für Geistliche mit einem Lebensalter unter 30 Jahren werden bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres die ihnen nach ihrem Beforderungsdienstalter jeweils zustehenden Grundgehaltsbezüge um jährlich 200 *R.M.* gekürzt.“

Überleitung: Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Geistlichen mit den Bezügen der bisherigen allgemeinen Grundgehaltsstaffel (entsprechend Befoldungsgruppe A 10) erhalten ihr bisheriges Beforderungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren; doch dürfen die hierdurch bedingten Verkürzungen des Beforderungsdienstalters vier Jahre nicht übersteigen; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Geistlichen mit den Bezügen der bisherigen gehobenen Grundgehaltsstaffel (entsprechend Befoldungsgruppe A 11) erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Beforderungsdienstalter. (Regelung des Beforderungsdienstalters als solchem nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften.)

2. Wohnungsgeldzuschuß: bleibt außer Ansatz, da er als durch die den Geistlichen kirchengesetzlich (§§ 1, 5—8 K.-Gef. 26. 5. 1909) zustehende Dienstwohnung oder angemessene Mietentschädigung abgegolten zu gelten hat.

3. Ruhegehaltsfähige Zulagen:

I. für 40% der am 1. Oktober 1927 besetzt gewesenen Pfarrstellen (einschließlich derjenigen, bei denen für Oktober 1927 gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene vorhanden waren) jährlich je 600 *R.M.*

In den Kreis dieser Zulagestellen sind einzureihen:

- a) die am 30. September 1927 kraft bisheriger Zuweisung in der bisherigen gehobenen Grundgehaltsstaffel (entsprechend Gruppe A 11) gewesenen Geistlichen für die Dauer ihres Amtes;
- b) außer diesen und künftig je nach ihrem Amtsausscheiden:
 - α) die Pröpste während der Betrauung mit dem Propstenamt,
 - β) Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend ist, nach Anordnung des Landeskirchenamts, das vorher den Kirchenvorstand und den Synodalausschuß zu hören hat.

II. Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbände), die für die Aufbringung des gesamten Befoldungsbedarfs ihrer Pfarrstellen subsidiäre staatliche Bedürfniszuschüsse aus den Mitteln des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 (Gef.-G. S. 146) nicht in Anspruch nehmen, dürfen mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung neben dem Grundgehalt ihrerseits Zulagen aus dem Stelleneinkommen

oder aus sonstigen kirchengemeindlichen Vermögens- oder Steuermitteln gewähren. Sofern solche Zulagen einen Jahresbetrag von 600 *RM* erreichen oder übersteigen, sind die mit ihnen bedachten Pfarrstellen, jedoch mit nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtzahl der in der Landeskirche am 1. Oktober 1927 besetzt gewesenen Pfarrstellen, in das unter I zugelassene Kontingent von 40% einzurechnen und die Zulagen selbst in diesen Einrechnungsfällen bis zur Höhe eines Jahresbetrages von 600 *RM* gleichfalls als ruhegehaltsfähig zu behandeln.

Die übrigen zuschufsfreien Pfarrstellen mit kirchengemeindlichen Zulagen von 600 *RM* jährlich und mehr sowie zuschufsfreie Pfarrstellen mit kirchengemeindlichen Zulagen unter 600 *RM* jährlich bleiben von der Anrechnung auf das unter I zugelassene Kontingent von 40% frei. Diese kontingentierungsfreien Zulagen können jedoch bis auf weiteres nicht als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

4. Kinderbeihilfen: entsprechend den Grundsätzen und Sätzen des § 11 im Staatsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Ges.-S. S. 223).

5. örtliche Sonderzuschläge: nach den jeweilig für die Staatsbeamten am dienstlichen Wohnsitz des Geistlichen geltenden Grundsätzen und Sätzen.

II. Für Ruhestandsgeistliche:

1. soweit sie zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt sind:

- a) Ruhegehalt: Umrechnung ihrer bisherigen Ruhegehaltsfestsetzung durch Erhöhung des für diese bisher maßgebend gewesenen Grundgehalts nach den Grundsätzen und Sätzen der §§ 19 ff. des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1927 unter Hinzurechnung eines Wohnungsgeldzuschusses gemäß § 21 a. a. D.;
- b) Frauenbeihilfe: nach den bis zum 30. September 1927 in Geltung gewesenen Grundsätzen und Sätzen (§ 24 a. a. D.);
- c) Kinderbeihilfe: entsprechend den Grundsätzen und Sätzen des § 11 a. a. D. (cf. § 25 a. a. D.);
- d) örtliche Sonderzuschläge: entsprechend den jeweils für die am Wohnsitz des Ruhestandsgeistlichen wohnsitzhabenden unmittelbaren Staatsbeamten i. R. geltenden Grundsätzen und Sätzen.

2. soweit sie nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt sind:

- a) Ruhegehalt: zu berechnen nach der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Skala unter Zugrundelegung des sich gemäß I 1 dieser Ordnung zuzüglich etwaiger gemäß I 3 Abschnitt I und II zustehender ruhegehaltsfähiger Zulagen und eines Wohnungsgeldzuschusses nach dem ungekürzten Satze der Ortsklasse B ergebenden Dienstfeinkommens, dem außerdem bei Präbisten die eigentliche Präbistenzulage mit bisher 500 *RM* Jahresbetrag zuzuschlagen ist, sowie unter Berücksichtigung des nach den bisherigen Grundsätzen festzusetzenden Pensionsdienstalters;

- b) Kinderbeihilfe:
- c) örtliche Sonderzuschläge: } wie bei II 1 c und d — NB. keine Frauenbeihilfe —

III. Für Witwen und Waisen:

1. soweit der Geistliche zum 1. Oktober 1927 oder früher in den Ruhestand versetzt oder vor dem 1. Oktober 1927 im Amte verstorben ist:

a) Witwen- und Waisengeld:

60 % des nach II 1 a umzurechnenden Ruhegehalts (Witwengeld),

$\frac{1}{5}$ des danach sich ergebenden neuen Witwengeldes (Halbwaisen),

$\frac{1}{3}$ " " " " " " " (Vollwaisen),

b) Kinderbeihilfe: entsprechend §§ 11 und 25 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1927;

c) örtlicher Sonderzuschlag: entsprechend den jeweils für die am Wohnsitz der Witwe (Vollwaise) wohnsitzhabenden Staatsbeamten-Witwen (Vollwaisen) geltenden Grundsätzen und Sätzen.

2. soweit der Geistliche nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt oder seit dem 1. Oktober 1927 im Amte verstorben ist:

a) Witwen- und Waisengeld:

60 % des nach II 2 a zu berechnenden Ruhegehalts,

$\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{1}{3}$ des danach sich ergebenden Witwengeldes;

b) Kinderbeihilfe:

c) örtlicher Sonderzuschlag: } wie oben III 1 b und c.

IV. Allgemeines:

1. Rückwirkung ab 1. Oktober 1927;

2. keine Rückforderung der seit 1. Oktober 1927 bis zur Durchführung dieser Ordnung ausgebrachten Vorschüsse auf die vorstehende Neuregelung, soweit sie etwa die Bezüge neuer Ordnung übersteigen sollten.

Kiel, den 25. September 1928.

Die Kirchenregierung.

gez. D. M o r d h o r f t.

Nr. K. R. 483

Anlage B.

§ 11 des Staatsgesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927 (Pr. GS. S. 225) betreffend die Gewährung von Kinderbeihilfen.

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine Kinderbeihilfe.

(2) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich für die ersten beiden Kinder je 20 Reichsmark, für das dritte und vierte Kind je 25 Reichsmark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 Reichsmark. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Satzes bemißt sich nach der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- a) für ehelich erklärte Kinder,
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
- d) uneheliche Kinder. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt. Eine Beamtin erhält die Kinderbeihilfe nur, wenn der volle Unterhalt von ihr als Mutter gewährt werden muß.

(4) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn sie

- a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und
- b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 Reichsmark haben.

(5) Die Kinderbeihilfe wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt fort mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall der Beihilfe maßgebende Ereignis sich zugetragen hat. Eine einmal fortgefallene Kinderbeihilfe lebt nicht wieder auf, wenn die Vorbedingungen für ihre Gewährung nur vorübergehend wieder eintreten.

(7) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 Reichsmark haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(8) Verheiratete Beamtinnen erhalten Kinderbeihilfen für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen Beamtinnen.

(9) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderbeihilfe.

(10) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines der Länder oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bekleiden, wird von der Kinderbeihilfe nur der Teilbetrag gewährt, der dem Anteile des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht.

Anlage C.

Ausführungsbestimmungen (Pr. Bef.-Bl. S. 171 und ff.)

Zu § 11 im allgemeinen.

Nr. 62. (1) Die Kinderbeihilfen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt.

(2) Eine Herabsetzung der Kinderbeihilfe infolge Verringerung der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder wird vom Ersten des zweiten Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt.

Im übrigen (vgl. Nr. 63 Abs. 3) tritt die Herabsetzung vom Ersten des Monats ein, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Hat sich im letzteren Falle das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung bereits von diesem Tage an wirksam.

(3) Bis zum 15. März jedes Jahres hat der Beamte der für die Anweisung der Kinderbeihilfe zuständigen Stelle eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe der angewiesenen Kinderbeihilfe maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

(4) Jede Tatsache, die eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung der Kinderbeihilfe zur Folge hat, ist von dem Beamten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Auf die Vorschriften des Abs. 3 und 4 ist der Beamte bei der erstmaligen Anweisung einer Kinderbeihilfe ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Entscheidungen über die Gewährung, Herabsetzung oder den Wegfall von Kinderbeihilfen haben die für die Bewilligung von Kinderbeihilfen zuständigen Stellen selbständig zu treffen. Die Entscheidungen sind von dem zuständigen Rechnungsamt oder einer Rechnungsprüfungsstelle, soweit die Bewilligung nicht durch die oberste Verwaltungsbehörde erfolgt, alsbald nicht nur rechnerisch, sondern auch sachlich nachzuprüfen.

Zu § 11 Abs. 1, 2 u. 3.

Nr. 63. (1) Ein am ersten Tage eines Monats geborenes Kind vollendet ein Lebensjahr nach § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.

(2) Die Reihenfolge der Kinder für die Bemessung der Kinderbeihilfen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Kinder. Zu den beihilfefähigen Kindern im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 sind auch die Kinder im Alter von 21 bis 24 Jahren, für die eine Kinderzulage auf Grund besonderer Bestimmungen gewährt wird, zu rechnen.

(3) Kommt der Beamte seiner Unterhaltspflicht für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind nicht oder nur teilweise nach, so wird die Kinderbeihilfe nicht oder nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen gewährt. Das gleiche gilt sinngemäß für Stiefkinder. Für Stiefkinder wird die Kinderbeihilfe nur gezahlt, sofern nicht eine andere, zum Unterhalt verpflichtete Person den Unterhalt gewährt.

(4) Für ein verheiratetes Kind wird keine Kinderbeihilfe gewährt, es sei denn, daß der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(5) Ist für ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes Kind oder für ein Stiefkind ein Vormund oder Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß die Kinderbeihilfe nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist. Wegen des unehelichen Kindes vgl. Nr. 65 Abs. 7.

(6) Beamten kann die Kinderbeihilfe entzogen werden, solange das Kind im Auslande lebt und seine deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist.

Nr. 64. Bei Berechnung der den Hinterbliebenen von Beamten, Wartegeldempfängern und Ruhegehaltsempfängern für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr zustehenden Gnadenbezüge sind alle für den Sterbemonat zustehenden Kinderbeihilfen mitzuberechnen. Außerdem werden Kinderbeihilfen für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während des Vierteljahrs eintreten oder wieder eintreten.

Nr. 65. (1) Unter an Kindes Statt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommen sind. Für die Gewährung der Kinderbeihilfe ist der Tag der Bestätigung des Annahmevertrags durch das zuständige Gericht maßgebend (§ 1754 BGB.).

(2) Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes.

(3) Auch für uneheliche Kinder wird die Kinderbeihilfe, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre, nicht nur für die Dauer der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Vaters, gewährt. Wenn jedoch das uneheliche Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, so wird die Kinderbeihilfe nur solange gewährt, als der Beamte zur Zahlung einer Unterhaltsrente verpflichtet ist.

(4) Die Vaterschaft des Beamten für ein uneheliches Kind kann nur durch Urteil oder durch Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde festgestellt werden.

(5) Die Gewährung des vollen Unterhalts für ein uneheliches Kind ist nur anzunehmen, wenn der Beamte für den Unterhalt des Kindes einen Betrag tatsächlich aufwendet, der die Kinderbeihilfe um wenigstens ein Viertel übersteigt, auch wenn die Unterhaltsrente, zu deren Zahlung der Beamte verpflichtet ist, niedriger ist; ist die Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte verpflichtet ist, höher, so muß der Beamte mindestens den Betrag der Unterhaltsrente aufwenden. Hat der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält er die Kinderbeihilfe, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag einen Betrag erreicht, der die Kinderbeihilfe um wenigstens ein Viertel übersteigt oder der Unterschiedsbetrag hinzugezahlt wird.

(6) Eine Beamtin als Mutter eines unehelichen Kindes erhält keine Kinderbeihilfe, solange der Vater des unehelichen Kindes den Unterhalt gewährt.

(7) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann bestimmen, daß die Kinderbeihilfe für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist.

(8) Die Aufnahme von Stiefkindern und unehelichen Kindern in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte das Kind auf seine Kosten zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt oder bei Verwandten oder bei einer anderen Familie unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll (z. B. bei regelmäßiger Rückkehr des Kindes während der Ferien).

Zu § 11 Abs. 4.

Nr. 66. (1) Als Schulausbildung gilt auch die weitere Ausbildung an Lehrerbildungsanstalten, höheren Lehranstalten (z. B. Realschulen, Gymnasien, Lyzeen), Hochschulen, Fachschulen (z. B. Handelsschulen, Haushaltschulen, Baugewerkschulen) und ähnlichen Anstalten, wenn die Ausbildung nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erfolgt und der Unterricht von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird.

(2) Es ist nicht erforderlich, daß der Schulbesuch die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf bezweckt, wohl aber, daß er die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Der Besuch von Handarbeits-, Musikschulen (Konservatorien) oder Fortbildungsschulen gilt hiernach in der Regel nicht als Schulausbildung im Sinne dieser Vorschriften; soweit der Besuch von Schulen die Gewährung einer Kinderbeihilfe hiernach nicht begründet, kann unter Umständen die Gewährung einer solchen nach Nr. 67 in Frage kommen.

Nr. 67. (1) Eine Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn die Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf erfolgt, wenn es sich um eine ernsthafte Berufsausbildung handelt, und wenn die Ausbildung nach der zeitlichen Ausdehnung der Unterweisung und etwaiger häuslicher Übungen die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Als Berufsausbildung gilt z. B. die Beschäftigung als Lehrling oder Volontär, als Anwärter für den Reichs-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienst (z. B. als Referendar, Zivilsupernumerar, sowie die übliche Beschäftigung bei einem Landratsamt vor der Einberufung als Zivilsupernumerar), die für das Hochschulfstudium vorgeschriebene praktische Beschäftigung, die Ausbildung als Kindergärtnerin, Haushalts- oder Krankenpflegerin. Zum Nachweis der Berufsausbildung, z. B. als Lehrling, ist in der Regel die Vorlegung des Lehrvertrags zu fordern.

(2) Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich zur eigenen Bervollkommnung dienen kann, ohne daß sie die Grundlage einer späteren entgeltlichen Berufsausübung bilden soll, z. B. der Besuch von Koch-, Plätt-, Näh-, Stick- oder Zuschneidkursen, sowie die Teilnahme an Musik-, Gesangs- und Malstunden, ist nicht als Berufsausbildung anzusehen. Das gleiche gilt für eine Ausbildung im Hause, im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, sowie in der Landwirtschaft der Eltern. Nicht förmliche Ausbildungen (z. B. die Tätigkeit als Dienstmädchen, Laufbursche, Hütejunge sowie die Ausbildung für die Tätigkeit als Hausfrau) gelten ebenfalls nicht als Berufsausbildung. Als nicht förmliche Ausbildung ist in der Regel auch anzusehen, wenn die Ausbildung bei einer Person erfolgt, die zur Ausbildung von Lehrlingen in dem betreffenden Fach nicht befugt ist. Soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist eine Tätigkeit, die für die Berufsausbildung zwar wertvoll, aber nicht notwendig und vorgeschrieben ist, nicht zu berücksichtigen.

(3) Ein Berufswechsel nach erfolgter Ausbildung in dem anfänglich ergriffenen Beruf zieht den Verlust des Anspruchs auf die Kinderbeihilfe nicht nach sich.

Nr. 68. Regelmäßige Ferien, regelmäßiger Erholungsurlaub, vorübergehende Erkrankung, sowie die üblichen Übergangszeiten zwischen Schul- und Berufsausbildung unterbrechen die Schul- und Berufsausbildung nicht.

Nr. 69. (1) Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das aus dem Vermögen des Kindes fließende Einkommen, an dem dem Vater oder der Mutter die Nutzung kraft der elterlichen Gewalt — nicht aus eigenem Recht, z. B. weil dem Beamten der lebenslängliche Nießbrauch testamentarisch vermacht ist — zusteht, ferner Krankengeld und etwaige Verletztenrenten. Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art; bezieht ein Kind ein Einkommen, das teilweise oder ganz aus Sachbezügen besteht, so sind für die Ermittlung des Gesamteinkommens die Sachbezüge mit den Ortspreisen zu veranschlagen, wie sie von den Finanzämtern im Vollzuge des Einkommensteuergesetzes festgesetzt sind. Mildtätige Zuwendungen, z. B. Stipendien, Freitische, gelten nicht als Einkommen.

(2) Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht dessen steuerpflichtiges Einkommen, sondern dasjenige, welches das Kind tatsächlich bezieht, z. B. bei Einkommen aus barem Lohn usw. der Rohbetrag nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, bei Einkommen aus Kapitalvermögen die Zinsen nach Abzug der Kapitalertragsteuer. Andere Ausgaben, die reichsrechtlich zu den sogenannten Werbungskosten zählen, dürfen vom Einkommen nicht abgezogen werden.

(3) Einnahmen, die — wie Zinsen, Dividenden, Mieten, Pachtbeträge usw. — nicht monatlich, sondern für längere Zeiträume gezahlt werden, sind auf die einzelnen Monate zu verteilen.

(4) Wird für ein Kind, für das eine Kinderbeihilfe zu zahlen ist, auf Grund eines Beamtenhinterbliebenengesetzes ein Waisengeld oder auf Grund eines sonstigen Versorgungsgesetzes eine Waisenrente — gleichgültig an wen — aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder wird auf Grund der §§ 30 und 87 des Reichsversorgungsgesetzes eine Kinderzulage gewährt, so gelten diese Bezüge nicht als eigenes Einkommen des Kindes.

Nr. 70. Vollendet ein Kind, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird, das sechzehnte Lebensjahr, so ist die Zahlung der Kinderbeihilfe einzustellen, wenn nicht der zum Bezuge berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug der Kinderbeihilfe maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Zu § 11 Abs. 5.

Nr. 71. (1) Sind beide Eltern eines ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindes Beamte, so erhält nur der Vater die Kinderbeihilfe.

(2) Wäre für ein Kind eine Kinderbeihilfe einerseits nach § 11, andererseits nach § 25 zu zahlen, so wird nur die Kinderbeihilfe nach § 25 gezahlt. Die Kinderbeihilfe nach § 25 wird auch dann gezahlt, wenn für das Kind auf Grund einer dem § 11 entsprechenden Vorschrift des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kinderbeihilfe zu zahlen wäre. Eine Kinderbeihilfe nach § 11 wird nicht gezahlt, wenn für das Kind eine Kinderbeihilfe aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund einer dem § 25 entsprechenden Vorschrift zu zahlen ist (vergl. aber Abs. 3). Hat z. B. ein Beamter die Witwe eines Reichsbeamten mit Kindern unter 21 Jahren

geheiratet, so hat das Reich die Verpflichtung, die Kinderbeihilfen nebst dem Waisengeld weiterzuzahlen, da die Verpflichtung, für die eigenen Kinder des verstorbenen Beamten zu sorgen, die ältere und nähere ist. Die Kinderbeihilfe ist für diese Kinder als Kinder ihres leiblichen Vaters zu zahlen.

(3) Wird ein Ruhegehaltsempfänger oder Wartegeldempfänger oder eine Beamtenwitwe im Staatsdienst angestellt, so sind neben den Bezügen aus der neuen Stelle gegebenenfalls die Kinderbeihilfen zu gewähren. Die neben den Versorgungsbezügen an sich zustehenden Kinderbeihilfen ruhen.

Zu § 11 Abschnitt 6.

Nr. 72. (1) Die Zahlung der Kinderbeihilfen an den Beamten ist in jedem Falle mit dem Zeitpunkt einzustellen, mit dem der Bezug des Grundgehalts aufhört; vergl. jedoch § 25.

(2) Im Falle des Todes eines Beamten ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Kinderbeihilfen für Stiefkinder (vergl. Nr. 65 Abs. 2) und für uneheliche Kinder des Beamten fallen fort;
- b) die Zahlung der Kinderbeihilfen für eheliche, für ehelich erklärte und von dem Beamten an Kindes Statt angenommene Kinder ist bei dem Besoldungsfonds einzustellen. Die Weitergewährung regelt sich nach § 25.

Zu § 11 Abs. 6 Satz 2.

Nr. 73. (1) Ist von vornherein zu übersehen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfe nur vorübergehend wieder eingetreten sind, d. h. voraussichtlich innerhalb von drei Monaten oder früher wieder wegfallen werden, so ist von einer Anweisung der Kinderbeihilfe abzusehen.

(2) Ist demgemäß von der Anweisung abgesehen, stellt sich aber nachträglich heraus, daß die Vorbedingungen längere Zeit als drei Monate bestehen, so ist die Zahlung nachzuholen.

(3) Ist die Kinderbeihilfe in der Annahme angewiesen, daß die Voraussetzungen ununterbrochen länger als drei Monate fortbestehen werden, und stellt sich nachträglich heraus, daß sie tatsächlich nur drei Monate oder kürzere Zeit bestehen, so ist die Zahlung gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 einzustellen. Die gezahlten Beträge sind in Ausgabe zu belassen.

Zu § 11 Abs. 7.

Nr. 74. (1) Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.

(2) Besteht der Zustand der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkt der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, so wird die Kinderbeihilfe weitergewährt, solange dieser Zustand fortbesteht. Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so erlischt der Anspruch auf die Kinderbeihilfe endgültig; er lebt nicht wieder auf, wenn sie später wieder eintritt.

(3) Wären für ein Kind, das am 1. Oktober 1927, nicht aber bereits am 1. April 1920 das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten hatte, alle Voraussetzungen für den ununterbrochenen Bezug der Kinderbeihilfe seit dem Zeitpunkt der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres gegeben gewesen, wenn § 11 Abs. 7 bereits gegolten hätte, so ist die Kinderbeihilfe mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab anzuweisen.

(4) Nr. 69 findet Anwendung.

Zu § 11 Abs. 8.

Nr. 75. (1) Als gemeinsame Kinder gelten auch Stiefkinder der verheirateten Beamtin, zu deren Unterhalt der Ehemann gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Einer geschiedenen Beamtin ist eine Beamtin gleichzuachten, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Gewährung der Kinderbeihilfe in besonderen Fällen.

Nr. 76. (1) Der Fachminister kann im Rahmen der Vorschriften des § 11 Abs. 1, 4 und 7 Kinderbeihilfen zum Satze von 20 *RM* monatlich auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte diese in seinen Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt keine Vergütung erhält. Nr. 65 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(2) Die Kinderbeihilfe für Pflegekinder und Enkel wird nur gewährt, wenn nicht eine andere Person vorhanden ist, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und hierzu imstande ist.

Nr. 77. Beamte, die im Disziplinarverfahren oder aus Anlaß eines Strafverfahrens vorläufig vom Dienste enthoben sind, sowie Beamte, deren Dienst Einkommen auf Grund eines Disziplinarurteils zu kürzen ist, erhalten die Kinderbeihilfen ungekürzt.

Anlage D.

**Nr. I des Runderlasses des Preuß. Staatsministeriums vom 21. Mai 1928
betr. Richtlinien für die Gewährung von Kinderzulagen.**

(Preuß. Bef.-Bl. S. 193.)

Für Kinder vom vollendeten 21. bis zum 24. Lebensjahr können im Falle des Bedürfnisses auf Antrag widerrufliche Kinderzulagen in Höhe von 20 *RM* monatlich bewilligt werden unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach § 11 Abs. 1, 3 bis 6, 8 bis 10 sowie § 25 des Preuß. Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 — G.-S. S. 223 — und Nr. 76 der Preuß. Besoldungsvorschriften vom 30. März 1928 (Preuß. Bef.-Bl. S. 175) Kinderbeihilfen gewährt werden. Die Preußischen Besoldungsvorschriften zu § 11 sowie die vorläufigen Richtlinien über die Neuregelung der Versorgungsbezüge vom 21. Januar 1928 — ID 1. 600 b — (Preuß. Bef.-Bl. S. 5) zu § 25 Ziff. B 16 Abs. 1, 4 bis 6, Ziff. 17 und 18 gelten sinngemäß.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Kinderzulage besteht nicht.

Anlage E.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

M. f. W. G I 1272 II/G II
F. M. I B 2 8927 a

Berlin W. 8, den 21. August 1928.
Unter den Linden 4. Postfach.

**Betrifft Gewährung von Kinderzulagen für Pfarrerkinder vom vollendeten
21. bis zum 24. Lebensjahre.**

Unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben vom 7. März 1923 — M. f. W. G I 312 I/F. M. I C. 1. 665 — und vom 18. Juni 1923 — M. f. W. G I 1458/F. M. I C 1. 1935 — er-

klären wir uns ergebenst damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Runderlasses vom 21. Mai 1928, betreffend Richtlinien über die Gewährung von Kinderzulagen für Kinder vom vollendeten 21. bis zum 24. Lebensjahre in gesetzlich nicht geregelten Fällen (Bes. 4273 b II) — Preuß. Bes.-Bl. 1928 S. 193 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab sinngemäß auch auf die Kinder der Pfarrgeistlichen Anwendung finden, und daß die erforderlichen Mittel, sofern die Pfründe oder die Kirchengemeinde selbst sie nicht aufzubringen vermögen, aus den für Pfarrbesoldungszwecke bereitgestellten Staatsmitteln entnommen werden.

Auf die Bewilligung und Zahlbarmachung der Kinderzulagen finden im übrigen die für die Verwendung des Pfarrbesoldungsfonds maßgebenden Grundsätze Anwendung.

Die Herren Regierungspräsidenten und der Herr Polizeipräsident in Berlin erhalten Abschrift.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Trendelenburg.

Nr. 147. Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche.

Kiel, den 2. November 1928.

Bereits mit unserer Rundverfügung vom 16. Juni 1928 — B. 2403 — betr. die Neuregelung der Pfarrbesoldung haben wir davon Mitteilung gemacht, daß im Zusammenhang mit der letzteren vom 1. Oktober 1927 ab die Möglichkeit zur Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche mit auswärtig zu beschulenden Kindern zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahre geschaffen worden ist.

Für die erstmalige Ausführung dieser Neuordnung bestimmen wir hiermit gemäß der uns unter dem 26. Oktober d. Js. durch die Kirchenregierung erteilten Ermächtigung sowie im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Staatsministern folgendes:

I. Die im Amte stehenden Geistlichen erhalten für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder in ihren Hausstand aufgenommene Stiefkinder unbeschadet der ihnen für diese Kinder nach der Besoldungsordnung etwa zustehenden Kinderbeihilfen laufende Erziehungsbeihilfen durch Vermittlung der Landeskirche und zwar

1. solange die Kinder sich zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Lebensjahre befinden und

2. sofern und solange sie während dieses Lebensabschnittes unter finanzieller Inanspruchnahme des Geistlichen in der Schulausbildung auf einer mittleren oder auf einer höheren Schule stehen und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins entsprechender Anstalten am Wohnort des Geistlichen nur auf einer außerhalb seines Wohnortes belegenen Schulanstalt finden können.

Ist am Wohnort des Geistlichen eine höhere auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule vorhanden, so ist in jedem Falle das Vorhandensein der Besuchungsmöglichkeit am Wohnort als gegeben zu behandeln.

II. Diese Beihilfen betragen

1. 200 *RM* jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnen, aber seine Schulanstalt in der Regel nur durch Benutzung von Fahrzeugen (Eisenbahn, elektrische Straßenbahn, Automobil, Schiff, Wagen, Fahrrad) erreichen kann und dadurch in der Regel zu einer mindestens achtstündigen werktäglichen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist („Fahrkind“),

2. 600 *RM* jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schulanstalt nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des Wohnorts des Geistlichen belegenen Pension (Alumnat, Internat, Privatpensionat, Privatlogis) ermöglicht werden kann („Pensionskind“).

Die Gewährung beider Sätze nebeneinander für ein und dasselbe Kind ist unzulässig; die Gewährung der Beihilfen für Fahrkinder (je 200 *RM*) hat der Gesamtzahl der zu dieser Art der Ausbildung benötigten Kinder des Geistlichen zu entsprechen; dagegen dürfen die Beihilfen für Pensionskinder an einen und denselben Geistlichen insgesamt einen Jahresbetrag von 1200 *RM* nicht übersteigen.

Kann ein Kind vom Elternhause aus eine höhere, auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule als Fahrkind (nach Abschnitt II 1) erreichen, so ist eine Voraussetzung für seine anderweitige Einschulung als Pensionskind (nach Abschnitt II 2) in der Regel nicht als gegeben zu behandeln. Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes bedürfen der Zulassung durch das Landeskirchenamt.

III. Die Anwartschaft auf diese Beihilfen beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, in dem ihre Voraussetzungen nach Abschnitt I und II eintreten und erlischt mit dem Ablauf desjenigen Monats, in dem diese Voraussetzungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate wegfallen. Sie ist nicht bedingt durch die allgemeine Wirtschaftslage des Geistlichen und nicht von dem Nachweis eines den Beihilfesätzen entsprechenden tatsächlichen Geldaufwands abhängig.

Ihre Bewilligung erfolgt auf einen das Vorliegen oder Wiedervorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nachweisenden Antrag des Geistlichen durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des zuständigen Propstes.

Die bewilligten Beihilfen werden, sofern und soweit sie nicht aus etwaigen nach Deckung des jeweiligen vollen Besoldungsbedarfs (einschl. etwaiger Zulagen, Kinderbeihilfen und örtlicher Sonderzuschläge) des Geistlichen noch verfügbaren Erträgen des bei seiner Pfarrstelle vorhandenen Pfründenvermögens bereitgestellt werden können, von uns bis zu etwaiger anderweitiger Regelung aus der Landeskirchenkasse in vierteljährlichen am Schluß eines jeden Kalendervierteljahrs nachträglich fällig werdenden Teilbeträgen an den Geistlichen unmittelbar gezahlt werden.

Die hiernach erforderlichen Beihilfen werden, und zwar die für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 aufgelaufenen alsbald in einer Summe, die ab 1. Oktober 1928 laufenden vierteljährlich nachträglich, erstmalig Ende Dezember 1928, zahlbar gemacht.

IV. Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Erziehungsbeihilfen sind nur für zu beschulende Kinder bestimmt. Kinder, die nach Beendigung ihrer Schulausbildung zum Zwecke der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf eine Hochschule, Fachschule oder dergleichen besuchen, können, auch wenn sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht berücksichtigt werden.

2. In den gemäß Abschnitt III Absatz 2 von den Geistlichen zu stellenden Anträgen sind u. a. auch anzugeben: der Vorname eines jeden Kindes, für das die Beihilfe erbeten wird, Tag, Monat und Jahr seiner Geburt, die von dem Kind besuchte auswärtige Schule, bei Fahrkindern die Art der Beförderung und die Dauer der Abwesenheit von Hause, zu der das Kind zur Erreichung des Schulortes und durch den Besuch der Schule in der Regel genötigt ist. Bei Pensionskindern ist die Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer außerhalb des Wohnortes des Geistlichen belegenen Pension zwecks Ermöglichung des Schulbesuchs darzutun unter Darlegung der Unmöglichkeit, den Schulort als Fahrkind zu erreichen (Abschnitt II Abs. 3).

Sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht eine eingehendere Auslassung angezeigt erscheinen lassen, genügt eine kurze Zustimmungserklärung des Propstes. Von einzelnen Geistlichen bisher schon gestellte Anträge sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu wiederholen.

3. Die einmal ausgesprochene Bewilligung gilt für die Dauer des die Bewilligung bedingenden Zustandes, sodaß es nicht etwa einer alljährlichen Wiederholung des Antrages bedarf.

Dagegen ist jede Veränderung in den für die Bewilligung maßgebenden Voraussetzungen sofort anzuzeigen.

4. Wir weisen noch besonders hin auf die Bestimmung des Abschnitts III, Abs. 3, derzufolge bei Pfarrstellen, deren Stellenvermögen einen Überschuß über den Erreichungsbedarf ergibt, dieser Überschuß zunächst zur Deckung der Erziehungsbeihilfen zu verwenden ist. Es kann daher bei Pfarrstellen dieser Art dem Stelleninhaber eine Erziehungsbeihilfe aus landeskirchlichen bzw. staatlichen Mitteln nur in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Beihilfe und den Überschüssen gezahlt werden. In allen Anträgen auf Bewilligung von Erziehungsbeihilfen ist anzugeben, ob und inwieweit die Erziehungsbeihilfe aus den Überschüssen des Stelleneinkommens gezahlt werden kann. Diese Angaben sind gegebenenfalls nach Abschluß der Pfarrkassenrechnung bzw. bei Pfründenstellen nach Ablauf des Rechnungsjahres zwecks etwaiger Erstattung oder anderweitiger Verrechnung der aus allgemein kirchlichen Mitteln gewährten Beihilfen zu ergänzen oder zu berichtigen.

5) Da die aus der Landeskirchenkasse zu gewährenden Erziehungsbeihilfen von uns unmittelbar an die Herren Geistlichen mittels Postscheck gezahlt werden, sind sie weder in der Kirchenkassenrechnung noch — im Gegensatz zu den aus den Überschüssen des Stelleneinkommens gezahlten Beihilfen — in der Abrechnung über die Pfarrstelleneinkünfte nachzuweisen. Das Postscheckkonto der Geistlichen ist uns anzuzeigen.

V. Eine Nachprüfung und etwaige Ergänzung dieser jetzigen vorläufigen Anweisung auf Grund der bei ihrer praktischen Durchführung zu gewinnenden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 148. Nachweis des Besuches seminaristischer Übungen bei der Zulassung zur I. theologischen Prüfung.

Riel, den 23. Oktober 1928.

Nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1925 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 70 — sind den Gesuchten um Zulassung zur I. theologischen Prüfung u. a. die im Universitätsabgangszeugnisse angeführten oder anderweitigen Zeugnisse über seminaristische Übungen beizufügen. In Ausführung dieser Bestimmung hat das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Ausschusses für die erste theologische Prüfung beschlossen, daß in Zukunft besonderer Wert auf den Nachweis des Besuches des homiletischen und katechetischen Seminars sowie der übrigen vier Hauptseminare gelegt werden soll.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3049.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 149. Geburtenrückgang und die Zukunft des deutschen Volkes.

Riel, den 5. November 1928.

Im Verfolg der Kundgebung des Königsberger Kirchentages „Die Heiligkeit der Ehe“, in der auf den steten Rückgang der Geburten als auf ein warnendes Zeichen des Niedergangs und sittlichen Verfalls hingewiesen und zum Kampfe gegen den tiefen Schaden aufgerufen wird, hat uns der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß auf eine von berufener Seite herausgegebene Schrift „Der Geburtenrückgang und die Zukunft des deutschen Volkes“ von Dr. Friedrich Burgdörfer, Oberregierungsrat in Berlin, aufmerksam gemacht. Durch diese Schrift werden die vorliegenden Tatsachen zahlenmäßig festgestellt und in tiefem Ernste erörtert.

Da eine weitere Verbreitung dieser Schrift zweckmäßig erscheint, empfehlen wir ihre Beschaffung. Sie ist durch die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung, E. V., in Berlin W. 30, Mozstr. 22, zu beziehen und kostet einzeln 0,45 *R.M.*, bei 100 Stück je 0,30 *R.M.* und bei Abnahme von mehreren 100 Stück 0,25 *R.M.*

Eine Verteilung am Bußtag würde sich besonders empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3048 (Dez. VIII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 150. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 6. November 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 153) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent, in diesem Jahre also am 2. Dezember, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Präpste (Landessuperintendent), die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6051.

D. Dr. Freiherr von Heinke.